Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5148**

17. Wahlperiode 21. 03. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Oliver Krischer, Britta Haßelmann, Ingrid Nestle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3182 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Hubertus Heil (Peine), Ulrich Kelber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/3649 –

Die Energieversorgung in kommunaler Hand

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/3671 –

Energienetze in die öffentliche Hand – Kommunalisierung der Energieversorgung erleichtern – Transparenz und demokratische Kontrolle stärken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Schaffung von Rechtssicherheit zur Erleichterung des Wechsels des Energieversorgungsnetzbetreibers (Konzessionsnehmers) nach dem Auslaufen der Konzessionsverträge zwischen Kommunen und Energieversorgungsunternehmen; Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums der notwendigen Anlagen, Ermöglichung der Feststellung des tatsächlichen Wertes des Netzes und der entsprechenden Entschädigung, Bereitstellung aller relevanten Daten über das Netz an die Kommune und den neuen Betreiber; Änderung des § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Vorlage eines Antrags sowie Novellierung von Netzzugangs- bzw. Entgeltverordnungen mit Regelungen für die Bereiche Netze (Überlassung an kaufinteressierte Kommunen, Informationsbereitstellung, Kaufpreisberechnung, Verfahrens-, Investitions- und Regulierungsfragen), Erzeugung (Regelungen zu Wärmenetzen, KWK-Förderung und Vernetzung mit erneuerbaren Energien) und Regelenergie.

Zu Buchstabe c

Vorlage eines Antrags zur Enteignung bzw. Vergesellschaftung der Strom- und Gasnetze bei Zuständigkeit des Bundes, Entschädigungsregelungen; Bestellung eines Beirats als Kontroll-, Beschwerde- und Verbraucherschutzinstanz; Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes mit Regelungen zu Kaufkostenermittlung, zwingender Übertragung der Verteilungsanlagen und Informationsübermittlung; Änderung des Aktiengesetzes zur vorrangigen Gemeinwohlverpflichtung der öffentlichen Aufsichtsratsmitglieder.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3182 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3649 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3671 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3182 abzulehnen,

b) den Antrag auf Drucksache 17/3649 abzulehnen,

c) den Antrag auf Drucksache 17/3671 abzulehnen.

Berlin, den 16. März 2011

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Eduard Oswald Vorsitzender	**Klaus Breil** Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Klaus Breil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/3182** wurde in der 65. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2010 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 17/3649** wurde in der 71. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 2010 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 17/3671** wurde in der 71. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 2010 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Anlässlich des Auslaufens vieler Konzessionsverträge zwischen Kommunen und Energieversorgungsunternehmen zum Betrieb von Gas- und Stromnetzen möchten viele Kommunen die Netze wieder in Eigenregie durch Stadtwerke betreiben. Da der einschlägige § 46 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) keine eindeutige Regelung zur Art und Weise der Übertragung der Anlagen an den Neukonzessionär und zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung an den bisherigen Netzbetreiber treffe, stelle der Übergang in der Praxis für viele Kommunen eine schwer zu überwindende Hürde dar. Im Ergebnis führe dies dazu, dass nahezu alle Fälle, in denen Kommunen die Verträge nicht verlängern, vor Gericht entschieden werden müssten. Die drohende juristische Auseinandersetzung mit einem finanzstarken Konzern führe oft dazu, dass der Wechsel, trotz guter Gründe dafür, nicht erfolgen könne. Da dies dem Wettbewerb um die Verteilnetze schade, fordert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Gesetzentwurf unter anderem die Ergänzung des bisherigen § 46 Absatz 2 EnWG um eine Verpflichtung des bisherigen Nutzungsberechtigten zur Übertragung sämtlicher für den Betrieb des Verteilnetzes notwendiger Anlagen. Um Netzübertragungen ohne gerichtliche Prozesse zu ermöglichen, solle zudem § 46 Absatz 2 EnWG so formuliert werden, dass möglichst klare Grundlagen zur Feststellung des tatsächlichen Wertes des Netzes und der entsprechenden Entschädigung für den bisherigen Nutzungsberechtigten geschaffen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/3182 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Nach der Auffassung der Fraktion der SPD sei es anlässlich der Veränderungen in der Energieversorgungsstruktur in den letzen Jahren für die Politik an der Zeit, den Weg zur Energiewende aufzuzeigen. Die Bundesregierung solle sicherstellen, dass die Energieversorgung in Deutschland langfristig von fossilen und nuklearen Brennstoffen hin zu einer Energieversorgung auf Basis von erneuerbaren Energien umgestellt werde. Eine folgerichtige Energiepolitik müsse umweltverträgliche und effiziente Energieerzeugung ermöglichen und als Teil der Daseinsvorsorge für Verbraucher bezahlbar und in ihrer Versorgung sicher sein. Nachhaltige Energieerzeugung sei wettbewerblich orientiert und nutze in zunehmendem Maße dezentrale und kommunale Strukturen. Erneuerbare Energien mit Windkraft und Photovoltaik schafften bereits heute eine Versorgungssituation, die nicht mehr nachfrageidentisch sei. Deshalb müssten Einrichtungen vorhanden sein, die die Steuerung von Energieeinspeisung und Endverbrauch vornehmen könnten. Ein bedarfsgerechter Ausbau der Verteilnetze für Gas, Strom und Wärme könne nur durch regionale Planung sichergestellt werden. Eine Vielzahl der Konzessionsverträge der Kommunen mit den Betreibern von Verteilnetzen laufe in den kommenden Jahren aus. Durch die Übernahme der Gas- und Stromnetze durch kommunale Unternehmen würde Gemeinwohlbelangen wieder der Vorrang vor Gewinnmaximierungsstrategien eingeräumt.

Die Fraktion der SPD fordert die Bundesregierung im Antrag auf Drucksache 17/3649 unter anderem auf, die Überlassungsregelungen von Netzen nach Auslaufen der Verträge so zu ändern, dass bei erklärtem Willen der Kommune oder eines Regiebetriebs das jeweilige Netz zu veräußern sei sowie eine Regelung einzufügen, nach der kaufinteressierte Kommunen alle maßgeblichen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation der Netze erhielten. Hinsichtlich der Energieerzeugung solle die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen analog zu den Regelungen für die Wärmenetze bis zum Jahr 2020 verlängert sowie die Ausweitung der Wärmenetze erleichtert werden. Bei der Regelenergie sollten die Losgrößen verkleinert und Speicheranlagen ab einem Megawatt zugelassen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/3649 verwiesen.

Zu Buchstabe c

Die derzeitige Situation der Energiemärkte ermögliche es den vier großen Energiekonzernen, auf Kosten der Verbraucher und der Natur Gewinne in Milliardenhöhe zu erzielen. Da das Strom- und Gasnetz ein natürliches Monopol darstelle, müsse es der öffentlichen Hand übertragen werden. Nur so könne es gelingen, preislichen Missbrauch zu verhindern und eine zukunftsgerechte Ausrichtung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien sicherzustellen. Die Energieversorgung müsse rekommunalisiert werden. In kommunalen Strukturen könnten Energieeinsparungen und Kraft-

Wärme-Kopplung besser realisiert werden als dies bei zentralistischen Großkraftwerksstrukturen der Fall sei. Zudem werde dadurch der erwirtschaftete Reichtum allen Menschen zugutekommen.

Die Fraktion DIE LINKE. fordert die Bundesregierung im Antrag auf Drucksache 17/3671 unter anderem auf, die großen Energiekonzerne zu entmachten und die Energieproduktion- und verteilung in den Dienst einer sicheren, ökologischen, verbraucherfreundlichen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Wärme zu stellen. Zu den zur Erreichung dieser Ziele geforderten Maßnahmen zählten unter anderem die Enteignung bzw. Vergesellschaftung der Übertragungsnetze für Strom und Gas zugunsten der öffentlichen Hand, die Änderung des EnWG mit zwingender Übertragung der Verteilungsanlagen und Informationsübermittlung sowie die Änderung des Aktiengesetzes dahingehend, dass die Aufsichtsratsmitglieder gemischtwirtschaftlicher Unternehmen an die Weisungen der entsendenden Gremien gebunden sind und der Vorrang des Unternehmensinteresses vor dem Gemeinwohlinteresse aufgehoben werde.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/3671 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3182 in seiner 45. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3182 in seiner 35. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3649 in seiner 35. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3649 in seiner 45. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3649 in seiner 32. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3649 in seiner 35. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3671 in seiner 35. Sitzung am 16. März 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 35. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 24. Januar 2011 zu den Vorlagen auf Drucksachen 17/3182, 17/3649 und 17/3671 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 17(9)380 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Verbände
   - Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
   - Bundesnetzagentur
   - Bundeskartellamt
   - Deutscher Städtetag;
2. Einzelsachverständige
   - Oberbürgermeister Ingo Lehmann, Rathaus der Stadt Landsberg am Lech
   - RA Dr. Christian Theobald, Kanzlei Becker Büttner Held
   - Prof. Dr. Ulrich Büdenbender, Technische Universität Dresden
   - Dr. Andrea Schweinsberg, Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK)
   - Robert Kösling, Urbane Infrastruktur.

Der **VKU** zeigt auf, dass die Tätigkeit von Stadtwerken in den bisher durch die Energiekonzerne – insbesondere in der Energieerzeugung – dominierten Energiemärkten dazu beitragen könne, den vom europäischen und deutschen Gesetzgeber mit der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte angestrebten Wettbewerb perspektivisch und vollumfänglich zu verwirklichen. Als ein wesentliches Element für die wettbewerbliche Entwicklung sei die im Energiewirtschaftsgesetz vorgesehene Möglichkeit des Wettbewerbs um Konzessionsverträge zu bewerten. Die Bedeutung dieser Regelungen werde noch steigen, da in den nächsten Jahren die Mehrzahl der Konzessionsverträge auslaufe. Aufgrund verschiedener präzisierungsbedürftiger Formulierungen in § 46 EnWG

werde die Netzübernahme durch Kommunen respektive kommunale Unternehmen im Rahmen eines Konzessionärswechsels oftmals erschwert. Der VKU erwarte daher, dass in § 46 EnWG Klarstellungen aufgenommen werden, die ein sachgerechtes Verfahren ermöglichen. Hierzu gehören vor allem die Verankerung des Ertragswerts als angemessene wirtschaftliche Vergütung für den Netzerwerb, die Klarstellung, dass die Übereignung des Netzes geschuldet sei, die genauere Ausgestaltung der Informationsansprüche im Bieterverfahren sowie eine Präzisierung, dass alle Anlagen, die überwiegend zur Versorgung des Konzessionsgebietes eingesetzt werde, übertragen werden müssen.

Die **Bundesnetzagentur** berichtet, dass sich die Bundesnetzagentur auf die mit der Rekommunalisierung verbundenen Fragen für die Energieverteilnetze und die sich aus dem Energiewirtschaftsrecht, insbesondere aus § 46 EnWG und § 26 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ergebenden Fragen konzentriere. Insofern komme es bei der Vergabe von Konzessionen im Dreiecksverhältnis zwischen der Gemeinde, dem Alt- und dem Neukonzessionär in der Praxis häufig zu Streitfragen. Die Bundesnetzagentur bemühe sich primär sicherzustellen, dass diese Streitigkeiten sich nicht zu Lasten der Netznutzer auswirken. Nicht alle Erwartungen, die in der öffentlichen Debatte mit einer Rekommunalisierung verbunden werden, entsprechen den tatsächlichen rechtlichen Möglichkeiten. Gegenstand der Konzession seien nur noch Wegerechte zum Betrieb von Netzen. Einer Rekommunalisierung durch die Neukonzessionierung und Gründung eines eigenen Netzbetreibers bedarf es aber nicht.

Eine zu starke Zersplitterung bestehender Verteilernetze und die Schaffung zusätzlicher nachgelagerter Netze werde sowohl zu Risiken für den Neukonzessionär als auch zu Nachteilen für Vertriebe und lokale Letztverbraucher führen.

Das heutige System der Vergabe von Konzessionsverträgen stelle einen Anachronismus im System der Entflechtung von Netzbetrieb und Versorgung, des regulierten Netzzugangs und der wettbewerblichen Erbringung der Energieversorgung dar. Daher stelle sich die Frage, ob die Ersetzung des bisherigen Systems der Konzessionsvergabe gegenüber Einzelverbesserungen innerhalb des bisherigen Grundansatzes und unter voller Wahrung der kommunalen Haushaltsbelange nicht vorzugswürdig sei.

Das **Bundeskartellamt** sieht bei der Beurteilung einer Rekommunalisierung der Elektrizitätserzeugung, dass es bei der wettbewerblichen Beurteilung einer Rekommunalisierung der Energieversorgung auf die in den jeweils betroffenen Märkten zu erwartenden Auswirkungen auf die wettbewerbliche Entwicklung bzw. die Marktstruktur ankomme. Bei Maßnahmen, die darauf abzielen, die energiewirtschaftlichen Tätigkeiten von Kommunen zu fördern, sei daher unbedingt darauf zu achten, ob sie geeignet seien, den Wettbewerb zu fördern bzw. Marktstrukturen zu verbessern. Entsprechende Entwicklungsperspektiven bestehen aus Sicht des Bundeskartellamtes insbesondere bei der Elektrizitätserzeugung. Kommunale Erzeugungsunternehmen können hier den Wettbewerb zu großen Elektrizitätserzeugern (RWE, E.ON, EnBW, Vattenfall) einnehmen, sofern sie über konkurrenzfähige Kapazitäten verfügen. Ein weiterer Aspekt, der zur Verbesserung der Marktstruktur in der Elektrizitätserzeugung u.a. auf der kommunalen Ebene ansetze, betreffe den Bau und den Betrieb kommunaler Kraftwerke zur Elektrizitätserzeugung bzw. die Beschaffung der dazu erforderlichen Lieferungen und Leistungen.

Der durch § 46 EnWG intendierte Wettbewerb um das Netz durch Konzessionsvergabe wertet das Bundeskartellamt im Grundsatz positiv. Gleichwohl sei der Wettbewerb bei der Vergabe von Strom- und Gasnetzkonzessionen von innen heraus begrenzt, da die entscheidenden Wettbewerbsparameter durch die Netzregulierung und Konzessionsabgabenverordnung (KAV) festgelegt seien.

Die Rekommunalisierung des Verteilernetzbetriebes eröffne zudem eine Missbrauchsmöglichkeit bei der Berechnung von Konzessionsabgaben. Das Bundeskartellamt habe hier eine Reihe von Verfahren wegen der missbräuchlichen Erhebung von Konzessionsabgaben durch kommunale Verteilernetzbetreiber geführt.

Die bestehenden Unsicherheiten im Kontext der §§ 46 und 48 EnWG sowie der KAV seien wegen zahlreicher Beschwerden beim Bundeskartellamt und bei der Bundesnetzagentur der Anlass für die Herausgabe eines gemeinsamen Leitfadens durch Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur gewesen.

Jens Lattmann vom **Deutschen Städtetag** berichtet, dass die kommunalen Spitzenverbände die Änderung des § 46 EnWG zur Klarstellung der Rechtslage bei den zukünftigen Konzessionsvergaben für notwendig hielten. Durch das Auslaufen der Konzessionsverträge in den nächsten Jahren stehen die Kommunen vor großen Herausforderungen und Entscheidungen im Hinblick auf die Art der Erbringung dieser Dienstleistungen durch eigene Unternehmen oder durch Dritte. In diesem Punkt haben die Kommunen bei der Vergabeentscheidung einen erheblichen Ermessensspielraum. Um diesen Spielraum auch nutzen zu können, sei eine Novellierung des § 46 EnWG erforderlich.

Darüber hinaus seien es gerade die kommunalen Unternehmen, die in den letzten Jahren in erheblichem Umfang in umweltfreundliche Energieerzeugungsanlagen investiert hätten – im Vertrauen darauf, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für diese Investitionen, soweit sie rechtlich bedingt seien, nicht verschlechtern. Durch die im Energiekonzept enthaltene Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke seien diese Rahmenbedingungen jedoch verschlechtert worden, so dass insoweit nach Ansicht des Deutschen Städtetags Ausgleichsmaßnahmen erforderlich seien.

Schließlich solle die Konzessionsabgabenverordnung geändert werden, um das Konzessionsabgabeaufkommen der Kommunen zu erhalten.

Oberbürgermeister Ingo Lehmann, Landsberg am Lech, erklärt, die Energieversorgung in kommunaler Hand sei eine Forderung, die zunehmend laut werde. Anlass dafür sei das Auslaufen zahlreicher Konzessionsverträge in den nächsten Jahren, wobei es um die Übernahme der Strom- und Gasnetze gehe. Die Stadt Landsberg am Lech (28 500 Einwohner) habe zum 1. Januar 2011 das Stromnetz übernommen. In Zusammenhang mit dem Ende 2009 auslaufenden Konzessionsvertrag habe die Stadt Landsberg am Lech folgende Überlegungen angestellt:

– Zur Netzübernahme:

Gemeinden seien per Gesetz verpflichtet, Einrichtungen zum Wohl des Bürgers zu schaffen und zu unterhalten. Für

die Millionenbeträge in der Entscheidung über die Netze müssen Vergleichsangebote eingeholt werden. Leitbild für die Stadt Landsberg am Lech seien die Stadtwerke als örtliches Infrastrukturunternehmen.

– Zum Stromvertrieb:

Die Stadt Landsberg am Lech biete ausschließlich Ökostrom an und dies zu günstigeren Preisen als die lokale Konkurrenz den normalen Strom anbiete.

– Zu den Verhandlungen zur Netzübernahme:

- Eigentumsverschaffung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG
- wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG
- Datenherausgabe/Informationen (Art, Umfang, Alter, Oberflächenstruktur, Anschaffungskosten, Restwerte/Nutzungsdauern, Baukostenzuschüsse, Netzabsatzmengen, GUV-Werte, Schadensberichte, Wartungszustand, Netzkundendaten, beschränkt pers. Dienstbarkeiten, Eilbedürftigkeit). Für Kommunen solle diesbezüglich eine sofortige Abhilfe geschaffen werden.

Rechtsanwalt Dr. Christian Theobald, Kanzlei Becker Büttner Held, betont, der Wettbewerb um Strom- und Gasverteilnetze sei ein bedeutender Bestandteil der Wettbewerbskonzeption der bundesdeutschen Energiewirtschaft und fordere eine zunehmende Nachfrage nach funktionierendem Wettbewerb einerseits und Regelungslücken und Wettbewerbshürden andererseits. Vor dem Hintergrund des Auslaufens von Konzessionsverträgen bestehe akuter Handlungsbedarf auf Seiten des Gesetzgebers.

– In den nächsten Jahren finden bundesweit mehrere tausend Wettbewerbsverfahren um Strom- und Gasverteilnetze statt aufgrund des gesetzgeberischen Anpassungsbedarfs beim Konzessionsrecht (§ 46 EnWG) wegen der mangelnden Klarheit vorhandener Regelungen.

– Im zweiphasigen Konzessionierungsverfahren müsse in der ersten Phase jeder Wettbewerber ein rechtsverbindliches Angebot abgeben. Die Netzübernahmephase diene der Umsetzung der zuvor getroffenen Entscheidungen.

– Dieser Informationsanspruch umfasse als zwingende Marktzutrittsvoraussetzung eine Übersicht relevanter Fakten.

– Der Gesetzgeber werde aufgefordert, in § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG den Wortlaut von „überlassen“ auf „übereignen“ zu ändern.

– Altkonzessionäre sollen verpflichtet werden, notwendige Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet auf den Neukonzessionär zu übertragen.

– Zur Sicherstellung eines Wettbewerbs um die Infrastruktur sei eine gesetzliche Festlegung auf das Ertragswertverfahren in § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG zwingend.

– Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörden müsse bundesgesetzlich gewährleistet werden.

– Zur Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten und zur Schaffung von Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer sollen die Regelungen der KAV angepasst werden.

– Kommunen können über Stadtwerke eine ökologische und rationelle Energieversorgung selbst durchführen und sollten daher auf Unternehmenspolitik Einfluss nehmen können.

– Zur Schaffung ausreichender Anreize für Verteilnetzbetreiber sollten die Einschränkungen bei den in der ARegV geregelten Investitionsbudgets abgeschafft werden.

– Zur Förderung erneuerbarer Energien sind die Marktstruktur im Regelenergiemarkt durch eine Verkleinerung der Losgrößen anzupassen und Speicheranlagen ab 1 MW zuzulassen.

Prof. Dr. Ulrich Büdenbender von der Technischen Universität Dresden berichtet, dass der Gesetzentwurf und die Anträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und DIE LINKE. zum Energiewirtschaftsrecht den Wunsch ausdrücken, die gesetzlichen Übernahmeregelungen im Sinne der Rekommunalisierung der leitungsgebundenen Energiewirtschaft zugunsten am Kauf der örtlichen Verteilernetze interessierter Gemeinden zu erleichtern und zu präzisieren. Darüber hinaus solle dadurch ein Beitrag zur Verbesserung der Rechtssicherheit und zur Beschleunigung der Verfahren bei Netzübernahmen geleistet werden. Das geltende Recht erweise sich nach insoweit übereinstimmender Auffassung der genannten Fraktionen als die Übernahme erschwerend und verzögernd. Gegen die Begründung und das verfolgte Ziel einer pauschalen Rekommunalisierung bestehen aus rechtswissenschaftlicher Sicht grundsätzliche Bedenken. Sie basieren auf Wertungswidersprüchen, die bei einer Umsetzung der genannten Ziele in das geltende Recht mit bereits verankerten Rechtsgrundsätzen bestehen würden. Hierzu zähle das Prinzip der Netzentflechtung (§ 6 ff. EnWG).

Eine Vielzahl von Vorgaben in den §§ 6 bis 10 EnWG sorgt dafür, dass sich der Geschäftsbereich Netzbetrieb allein auf netzbezogene Aspekte zu beschränken hat.

Eine Intensivierung der Nutzung regenerativer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung habe der Netzbetreiber bereits nach den gültigen Regelungen des EEG und des KWKG im Sinne einer bevorzugten Aufnahme der Elektrizität aus solchen Anlagen zu beachten, unabhängig davon, wer den Netzbetrieb vornehme. Die Kritik an fehlender Rechtssicherheit wegen unklarer Rahmenbedingungen für die Netzüberlassung von dem bisherigen an einen neuen Netzbetreiber mit daraus resultierenden Hemmnissen und zeitlichen Verzögerungen sei grundsätzlich begründet. Hier seien Verbesserungen möglich, die jedoch im Detail einer sorgfältigen Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des bisherigen und des neuen Netzbetreibers wie auch der Kommune bedürften.

Dr. Andrea Schweinsberg vom Wissenschaftlichen Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH (WIK) erklärt, dass sich die Anforderungen an die zukünftige Unternehmenslandschaft im Strom- und Gasmarkt verändert hätten und die Energiewirtschaft vor neue Herausforderungen stellen. Fraglich sei jedoch, ob die aktuellen Entwicklungen hin zu einer zunehmenden Dezentralisierung mit einer Tendenz zu kleineren Einheiten sinnvoll seien.

Die zukünftigen Aufgaben der Energiewirtschaft erfordern von Unternehmen insbesondere die Fähigkeit zur Finanzierung von Investitionen und Innovationen, (internationale)

Wettbewerbsfähigkeit, effizientes Wirtschaften sowie Risikotragfähigkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer optimalen Gesamtinfrastruktur. Eine systematische Untersuchung zeige, dass die optimale Unternehmenslandschaft auf allen Wertschöpfungsstufen (Erzeugung, Transport/Verteilung, Vertrieb) vorwiegend aus großen und privatwirtschaftlich betriebenen Unternehmen bestehen solle, um den Anforderungen gerecht zu werden. Die Rekommunalisierung könne zu einer Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit bei Verteilung und Vertrieb aufgrund entgangener Größen- und Privatisierungsvorteile führen, die wiederum mit volkswirtschaftlichen Einbußen verbunden seien. Ähnliches gelte prinzipiell auch für die Dezentralisierung der Stromerzeugung. Ordnungspolitische Maßnahmen sollen primär auf wettbewerbliche, effiziente Strukturen auf allen Wertschöpfungsstufen ausgerichtet sein. Es sollen weder bestimmte Unternehmensformen oder Technologien dauerhaft gefördert, noch andere Bereiche dadurch indirekt diskriminiert werden. Der rechtliche Rahmen müsse hierzu eindeutige Handlungsanreize liefern.

Robert Kösling von Urbane Infrastruktur führt aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages sich in einer öffentlichen Anhörung am 24. Januar 2011 mit Fragen der Energieversorgung befasse. Dabei gehe es um Anträge und Gesetzentwürfe der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die die Bedingungen für jene Kommunen, welche die privatisierte Energieversorgung wieder in eigener Regie durchführen wollen, verbessern sollten. Es lassen sich folgende Kernaussagen zusammenfassen: Den formulierten Änderungsbedarfen insbesondere hinsichtlich § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes werde in folgenden Punkten aus Sicht des Autors zugestimmt: Es seien präzisierende Regelungen für gerichtsfeste, umfassende Informationsrechte gegenüber den Altkonzessionären, für eine verpflichtenden Eigentumsübertragung, für eine maximale Verfahrensdauer und für eine Festlegung des Netzkaufwertes über ein kombiniertes Verfahren zu formulieren. Gleichzeitig sei die Aufnahme weiterer Vergabekriterien im Auswahlverfahren sowie die auf Bundesebene mögliche Einflussnahme auf eine verbesserte Steuerung öffentlicher Holdings zu prüfen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlagen auf Drucksachen 17/3182, 17/3649 und 17/3671 mehrfach, zuletzt in seiner 39. Sitzung am 16. März 2011 abschließend beraten. In seiner 33. Sitzung am 15. Dezember 2010 hat der Ausschuss beschlossen, eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchzuführen. In seiner 35. Sitzung am 24. Januar 2011 hat der Ausschuss eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt.

Nach der Ansicht der **Fraktionen der CDU/CSU und FDP** liege eine pauschale Rekommunalisierung der Netze nicht im Interesse der Allgemeinheit. Der Umbau des Energiesystems sei keine lokale, sondern eine gesamtstaatliche Aufgabe. Die Planung des Netzausbaus könne nur effektiv sein, wenn sie überregional erfolge. Wenn man aus großen Flächennetzen lukrative Teile herausbreche, hätte dies eine Vervielfachung der Betriebskosten zur Folge. Alle drei Vorlagen bezweckten Eingriffe in Regelungen, die grundsätzlich zwischen zwei Marktteilnehmern vereinbart werden müssten. Ob eine Kommune ein Netz selbst betreiben sollte, sei eine Frage der Wirtschaftlichkeit. Wenn sie der Auffassung sei, sie könne das Netz im Sinne der Bürger günstiger betreiben, werde sie die Verhandlungen zu einem Kaufpreis abschließen müssen, der dieses Ziel sicher gewährleiste. Die Netzentgelte werden staatlich überwacht und sollten auch nicht abgeschafft werden. Bei den Verteilnetzen gebe es, wie auch bei anderen wirtschaftlichen Gegenständen, zwei Verhandlungspartner, die sich im Sinne eines Vertrages über den Kauf dieses Gegenstandes einigen müssten. Es gebe keinen Grund, als Staat einen der beiden Verhandlungspartner zu bevorzugen bzw. zu benachteiligen. Hinzuweisen sei auf die Risiken, die sich für rekommunalisierte Energieunternehmen aus der Fristenkongruenz und aus der Fristentransformation ergeben, die zu hohen Verlusten führen können, wenn fahrlässig bzw. fehlerhaft gehandelt werde.

Nach Auffassung der **Fraktion der SPD** seien die kommunalen Unternehmen der Motor des Umbaus des Energiesystems und leisteten einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Daseinsvorsorge. Da in den kommenden Jahren viele Konzessionsverträge ausliefen, hätten sie nun die Chance, wieder Einfluss auf die örtliche Infrastruktur zu gewinnen. Mit dem Antrag setze man sich dafür ein, dass den kommunalen Unternehmen bei den anstehenden Verhandlungen die gleichen Ausgangsbedingungen zugestanden werden wie den großen Energieversorgern. Hierzu bedürfe es einer Regulierung des Energiewirtschaftsgesetzes, der Netzzugangs- sowie der Netzentgeltverordnung für Strom und Gas. Besonders wichtig sei es, die Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der Kaufpreise der Netze zu klären. Die Kommunen sollten nicht gezwungen werden, die Netze zu teuren Entstehungspreisen zurückkaufen zu müssen.

Den Antrag der Fraktion DIE LINKE. lehne man ab, da er die Vergesellschaftung der Netze fordere. Es müsse der einzelnen Kommune überlassen werden, ob sie sich für eine Netzübernahme entscheide.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass die Stärkung der Kommunen bei der Übernahme der Verteilnetze ein notwendiger Schritt sei. Gerade die aktuelle Entwicklung mache deutlich, dass es an der Zeit sei, den vier großen Energiekonzernen Schranken zu setzen. Man wolle keineswegs alle Kommunen dazu zwingen, die Netze zu übernehmen. Es gehe darum, in den laufenden Prozessen der Konzessionsvergabe die Kommunen zu stärken und bestehende Behinderungen und Unklarheiten durch Änderungen im EnWG auszuräumen. Durch die Verankerung einer Gemeinwohlverpflichtung von Aufsichtsratsmitgliedern im Aktiengesetz wolle man die demokratische Kontrolle in gemischtwirtschaftlichen Unternehmen stärken.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vertrat den Standpunkt, die jetzige Fassung des EnWG schaffe nicht die nötige Klarheit und sei nicht nur aus Sicht der Rekommunalisierungsbefürworter unbefriedigend. Um langwierige gerichtliche Prozesse zu vermeiden müssten insbesondere die Regelungen bezüglich des Kaufpreises der Verteilnetze ausformuliert werden. Dieser solle sich am Ertragswert orientieren. Zudem müsse sichergestellt werden, dass den Gemeinden die nötigen Informationen zur Verfügung gestellt würden.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3182 zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/3649 zu empfehlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/3671 zu empfehlen.

Berlin, den 16. März 2011

Klaus Breil
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333